



MIT RRB NR. 1678 VOM 16. SEPT. 2003 AUFGEHOBEN.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 28. Februar 2000 NR. 432

Gretzenbach: Gestaltungsplan "Oelihof West" mit Sonderbauvorschriften und Änderung Zonenreglement (§ 24, Absatz 3) / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Oelihof West" mit Sonderbauvorschriften und die Änderung des Zonenreglementes (§ 24, Absatz 3) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Plan erfüllt die Gestaltungsplanpflicht gemäss Zonenplan (RRB Nr. 1934 vom 13. Juni 1989). Gleichzeitig nimmt er eine Änderung im westlichen Teil des Gestaltungsplanes „Oelihof“ vor (RRB Nr. 1330 vom 8. Mai 1995). Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften regelt die Anordnung und Gestaltung einer Wohnüberbauung in verdichteter ein- und zweigeschossiger Bauweise sowie die öffentliche Erschliessung. Dabei werden die vorhandenen Naturobjekte durch die im Gestaltungsplan bezeichneten Naturobjekte erhalten und ersetzt. Dies entspricht den Anforderungen in § 20 Abs. 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz. Mit der Änderung im Zonenreglement soll ermöglicht werden, dass eine hanggerechte Überbauung (Terrassenzeilen) nach einheitlichem Konzept entstehen kann.

Die öffentliche Auflage der Änderung des Zonenreglementes erfolgte in der Zeit vom 5. Februar bis zum 8. März 1999. Gegen die Reglementsänderung gingen innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen ein. Gegen die Gestaltungsplanaufgabe gingen zwei Einsprachen ein. Aufgrund der Einsprachen wurde der Plan geändert und vom 9. September bis 8. Oktober 1999 nochmals aufgelegt. Daraufhin gingen keine Einsprachen mehr ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und die Änderung des Zonenreglementes am 26. Oktober 1999.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan "Oelihof West" mit Sonderbauvorschriften und die Änderung des Zonenreglementes (§ 24, Absatz 3) der Einwohnergemeinde Gretzenbach wird genehmigt.
- 3.2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. März 2000 noch je 1 Exemplar des Gestaltungsplanes und der Zonenreglementsänderung zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.

- 3.3. Bestehende Pläne und Reglemente (insbesondere der Gestaltungsplan „Oelihof“ genehmigt mit RRB Nr. 1330 vom 8. Mai 1995) verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.4. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Gretzenbach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Gretzenbach

Genehmigungsgebühr	Fr.	2'000.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	2'023.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. F. F. F.

Bau-Departement (2) TS/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan/Sonderbauvorschriften (später) [H:\Daten\Interne
Dienst\RRB_ohne_Projektnummer\087_GP_ZoRegl.doc]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten

Sekretariat Katasterschätzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 5014 Gretzenbach, mit 1 gen. Plan/Sonderbauvorschriften (später),
(mit Rechnung)

Baukommission der EG, 5014 Gretzenbach

Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Gretzenbach: Genehmigung Gestaltungsplan
"Oelihof West" mit Sonderbauvorschriften und Änderung Zonenre-
glement (§ 24, Absatz 3)).

**3. Änderung des
Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Gretzenbach**
vom 26.10.1988 (GRB) mit Änderungen 1 (GRB 26.2.1991) und 2 (GRB 16.6.1992)

§ 24, Absatz 3, Gebiet (D) „Oelihof“

Hanggerechte Überbauung nach einheitlichem Konzept.

* * * * *

Öffentliche Auflage vom 5. Februar 1999 bis 8. März 1999.

Genehmigt vom Gemeinderat Gretzenbach am 26. Oktober 1999.

Der Gemeindepräsident:
Hanspeter Jeseneg



Der Gemeindeschreiber:
Hans Beer



Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit
RRB Nr. 432 vom 28. Februar 2000.

Der Staatsschreiber:

